

RS OGH 1997/6/25 7Ob88/97k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.1997

Norm

ZPO §560

Rechtssatz

Eine Räumungsklage wegen ordentlicher Kündigung eines nicht dem Kündigungsschutz des Mietrechtsgesetzes unterliegenden Bestandverhältnisses setzt eine außergerichtliche Aufkündigung voraus, deren Wirksamkeit - seit der Abschaffung des Instituts gerichtlicher Einwendungen durch die ZVN 1983 - nur als Vorfrage im Räumungsprozeß zu prüfen ist. Wurde jedoch - wie hier - eine gerichtliche Aufkündigung eingebracht, durch einen Gerichtsfehler aber das in einem Verfahren über eine Aufkündigung zu fällende Räumungsmandat nicht erlassen, dann kann diese Aufkündigung im Hinblick auf die bereits erfolgte Zustellung der auch materiellrechtlich gegen den Kündigungsgegner wirkenden Kündigungserklärung in eine Räumungsklage umgedeutet werden.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 88/97k
Entscheidungstext OGH 25.06.1997 7 Ob 88/97k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107837

Dokumentnummer

JJR_19970625_OGH0002_0070OB00088_97K0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at